

Bebauungsplan "Radar Versuchs- und Testgelände Am Herrenweg 1"

A. Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfs zum Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und Umweltbericht mit Stand vom 23.09.2019 fand in der Zeit vom 13.12.2019 bis 20.01.2020 statt. Während dieser Zeit konnten Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Erbach vorgebracht werden.

Von der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen bei der Stadt Erbach ein.

B. Prüfung u. Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen zur Behörden- u. Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Unterlagen zur Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden am 05.12.2019 an 14 Träger öffentlicher Belange verschickt. Folgende Träger haben keine schriftlichen Stellungnahmen bzw. haben Stellungnahmen ohne Einwendungen oder Bedenken vorgebracht:

- EnBW Ostwürttemberg (Netze NGO), mit Schreiben vom 10.12.2019
- Industrie- und Handelskammer Ulm, mit Schreiben vom 19.12.2019
- Nachbarschaftsverband Ulm, mit Schreiben vom 20.12.2019
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit E-Mail vom 08.01.2020
- Regierungspräsidium Tübingen, mit Schreiben vom 10.01.2020
- Unitymedia BW GmbH, mit Schreiben vom 13.01.2020
- Handwerkskammer Ulm, mit Schreiben vom 16.01.2020
- Regionalverband Donau-Iller, mit Schreiben vom 17.01.2020
- Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. Straßenwesen u. Verkehr, mit Schreiben vom 17.01.2020
- Deutsche Telekom Technik GmbH, keine Stellungnahme
- Zeeb & Partner Natur-Raum-Mensch, keine Stellungnahme

Die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Stadt Erbach wie folgt geprüft und abgewogen:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, E-Mail vom 05.12.2019

Die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr aus dem Jahr 2017 zum o.g. Bebauungsplan wird weiterhin aufrechterhalten:

„Die Belange der Bundeswehr sind berührt aber bei Einhaltung der folgenden Anmerkungen nicht beeinträchtigt:

Gegen die im Betreff angegebene Maßnahme bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, bis zu einer maximalen Bauhöhe von 542,75 m/NN keine Bedenken.

Eine Störung der ASR-S Radaranlage in Laupheim aufgrund von Abstrahlungen der Antenne (Testgelände der Fa. Airbus) in Richtung Laupheim muss jedoch vermieden werden.

Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.“

Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die zulässige Oberkante der Radartürme beträgt max. 541,50 m ü. NN und unterschreitet somit die angegebene max. Bauhöhe von 542,75 m.

Eine Störung der ASR-S Radaranlage der Bundeswehr in Laupheim durch Abstrahlungen der Radartürme und Antennen des Testgeländes in Richtung Laupheim wird durch die Ausrichtung der bestehenden Radaranlagen vermieden.

Im weiteren Verfahren werden das Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. Straßenwesen und Verkehr und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Rahmen von luftrechtlichen Genehmigungen erneut beteiligt.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

2. Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Schreiben vom 18.12.2019

Gegen das Bebauungsplanverfahren bestehen aus Sicht der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH keine Einwände. Die SWU möchte dennoch darauf hinweisen, dass vor dem Beginn der Abbrucharbeiten der vorhandene Gasnetzanschluss getrennt werden muss.

Bei entsprechendem Interesse und Wirtschaftlichkeit kann das geplante Baugebiet aus den vorgelagerten Netzen mit Erdgas versorgt werden.

Um frühestmögliche Einbeziehung der Stadtwerke in weitere Schritte und in den Planablauf wird gebeten.

Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die evtl. notwendige Abtrennung des bestehenden Gasnetzanschlusses wird vor Beginn erforderlicher Abbrucharbeiten mit den Stadtwerken Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH abgestimmt. Weiterhin werden die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH im Rahmen der koordinierten Leitungsplanung bei Erschließungsarbeiten beteiligt.

3. Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schreiben vom 24.01.2020 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz

Brandschutz

Sollte die bestehende Brandmeldeanlage erweitert werden, muss diese an die aktuellen Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen im Alb-Donau-Kreis angepasst werden.

Landwirtschaft

Das Plangebiet liegt vollständig umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Diese Flächen befinden sich laut Wirtschaftsfunktionenkarte der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) in der Vorrangflur I. Für diese Flächen, mit überdurchschnittlicher Qualität, sollten Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben.

Aus oben genanntem Grund und da das Plangebiet nicht an eine bestehende Bebauung grenzt, ist nach Beendigung der festgesetzten Art der baulichen Nutzung "Radar Versuchs- und Testgelände" als Folgenutzung "Landwirtschaft" festzuschreiben (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB). In einem städtebaulichen Vertrag der Stadt Erbach mit dem Vorhabenträger ist die Rückbauverpflichtung und die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche festzuhalten.

In der Begründung ist unter dem Punkt 4.4 "Verkehrerschließung" die Zuwegung zum Sondergebiet "Radar Versuchs- und Testgelände Am Herrenweg 1" erläutert. Hier ist auch der Herrenweg, Flurstück 967/1, genannt. Nicht festgehalten ist die Widmung dieses Weges. In Baden-Württemberg sind Feldwege beschränkt öffentliche Wege für die Bewirtschaftung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke § 3 Absatz 2 Nummer 4a StrG BW. Das Sondergebiet wird von LKWs mit 7,5 t täglich und einmal monatlich von LKWs bis 15 t angefahren sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Schulungsteilnehmern.

Das Landratsamt bittet um Klärung der Widmung.

Verkehr und Mobilität

Verkehrsbehörde

Die Zuständigkeit liegt bei der Stadt Erbach als örtliche Straßenverkehrsbehörde.

Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Zu Brandschutz

Bei Erweiterungen der bestehenden Brandmeldeanlage, wird diese durch den Betreiber der Anlage an die aktuellen Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen im Alb-Donau-Kreis angepasst.

Zu Landwirtschaft

Die Feststellung der Lage des Plangebietes in der Umgebung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und deren Einstufung in Vorrangflur I mit überdurchschnittlicher Qualität wird zur Kenntnis genommen. Fremdnutzungen im Plangebiet werden durch die getroffenen Festsetzungen ausgeschlossen.

Die zulässigen Anlagen und Einrichtungen innerhalb des Plangebietes sind als dauerhafte Nutzungen vorgesehen und unterliegen keiner zeitlichen Beschränkung. Eine Festsetzung als Folgenutzung Landwirtschaft nach Ablauf der Einrichtungen ist somit nicht möglich.

Für die bestehenden Anlagen und Einrichtungen im Plangebiet bestehen derzeit zeitlich beschränkte Genehmigungen zum Betrieb der Anlagen. Damit muss eine Zuwegung und Zufahrt zu dem Grundstück gewährleistet werden. Die Straße ist in den Unterlagen der Stadt Erbach als Weg gekennzeichnet, eine Widmung besteht nicht. Der Weg wurde im Rahmen der Errichtung der bestehenden Anlagen errichtet, um eine dauerhafte Erschließung des Plangebietes zu ermöglichen.

Zu Verkehr und Mobilität

Die Aussage der Zuständigkeit der Stadt Erbach als örtliche Straßenverkehrsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

C. Planänderungen aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen

Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen zur Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung sind keine Planänderungen oder Planergänzungen gegenüber dem ausgelegten Bebauungsplanentwurf erforderlich.

D. Weiteres Vorgehen

Es wird dem Gemeinderat der Stadt Erbach empfohlen, die aufgeführte Abwägung zu den vorgebrachten Stellungnahmen in der vorgeschlagenen Art und Weise zu beschließen.

Des Weiteren wird empfohlen, den Bebauungsplan und seine Begründung mit Stand vom 20.04.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Neu-Ulm, 25.02.2020
Büro für Stadtplanung
Zint & Häußler GmbH